

Amtsblatt

Nummer 27
69. Jahrgang
Montag, 01. Juli 2013
Einzelpreis 1,40 €

Bekanntmachung

Benachrichtigung:

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- gesetzes (KrWG);

Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung
von Altkleidern und Schuhen
gem. § 18 KrWG;

hier: Bescheid der Stadt Regensburg,
Umwelt- und Rechtsamt vom
4.4.2013, Az. 31.4
We/Anzeige § 18 KrWG an die
Babynotfallhilfe Dortmund e.V.,
z.Hd. eines Vorstandes,
Hoher Wall 10-12,
44137 Dortmund

Gegen den o.g. Verein wurde am
4.4.2013 unter dem Az. 31.4 We/Anzeige
§ 18 KrWG ein Bescheid erlassen. Dieser
konnte an die Vereinsadresse nicht
zugestellt werden. Der vorstehend näher
bezeichnete Bescheid wird daher gemäß
Art. 15 VwZVG durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt. Es wird darauf
hingewiesen, dass durch die öffentliche
Bekanntmachung
Fristen, insbesondere die Klagefrist
in Gang gesetzt werden können, nach
deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können.

Der Bescheid kann bei der Stadt
Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt,
Minoritenweg 8-10, 93047 Regensburg in
Zimmer Nr. 1.103 zu den üblichen
Geschäftszeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Gruber
Itd. Rechtsdirektor

Hinweis

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013

wurde im Allgemeinen Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung Nr. 6 vom 29. Mai 2013 veröffentlicht.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 3. Juni 2013 (Az. 412/2013) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Prinz-Ludwig-Straße, Gemarkung Regensburg, Flurstücke 2155 und 2156. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage.

Die Wohnanlage besteht aus einem straßenseitigen Gebäude entlang der Prinz-Ludwig-Straße, einem rückwärtigen Gebäude in West-Ost-Richtung und einem Verbindungsbau in Nord-Süd-Richtung. Das straßenseitige Gebäude soll mit fünf Geschossen, das rückwärtige mit vier Geschossen und der Verbindungsbau mit zwei Geschossen errichtet werden. Das oberste Geschoss der beiden Hauptgebäudebereiche wird jeweils als Staffelgeschoss ausgebildet. Der Baukörper an der Prinz-Ludwig-Straße hat eine Länge von ca. 22 m, eine Breite von ca. 12 m und eine Höhe von ca. 12 m, einschließlich Staffelgeschoss ca. 15 m. Der hintere Hauptbaukörper hat eine Länge von ca. 17 m, eine Breite von ca. 12 m, eine Höhe von ca. 9 m, einschließlich Staffelgeschoss 12 m. Der Verbindungsbau ist ca. 8 m breit, 15 bis 18 m lang und 6 m hoch. Die Wohnanlage wird insgesamt mit Flachdächern ausgeführt. In der Wohnanlage werden insgesamt 22 Wohnungen geschaffen. Für das Bauvorhaben sind insgesamt 26 Pkw-Stellplätze zu schaffen. Davon werden 24 Stellplätze in einer Tiefgarage nachgewiesen. Daneben werden ein offener Stellplatz im Nordwesten des Baugrundstücks an der Prinz-Ludwig-Straße und einer im Südosten des Baugrundstücks hergestellt. Die Tiefgarage erstreckt sich in West-Ost-Richtung über eine Breite von ca. 32 m und in Nord-Süd-Richtung über eine Länge von ca. 35 bis 43 m. Hinzu kommt eine Durchfahrt zur geplanten Tiefgarage im Süden. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über eine zweispurige Abfahrtsrampe im Nordosten des Baugrundstücks zur Prinz-Ludwig-Straße.

Hinsichtlich der Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand des straßenständigen Baukörpers wurde nach Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung eine Abweichung von den Vorschriften über die Abstandsflächen erteilt. Die Abstandsflächen vor der nördlichen Außenwand dieses Baukörpers kommt auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu liegen. Ansonsten werden die erforderlichen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück eingehalten.

Zur Einhaltung der Anforderungen an den Lärmschutz sind in der Baugenehmigung entsprechende Auflagen enthalten. Der nach Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung erforderliche Kinderspielplatz soll auf einer Fläche im Süden der Wohnanlage hergestellt werden. Die in den genehmigten Bauvorlagen dargestellte Freiflächenbegrünung ist spätestens innerhalb der auf die Aufnahme der ersten Nutzung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode auszuführen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 3. Juni 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften

für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 14. Juni 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 19. Juni 2013 (Az. 0317/2013 - 02) die beantragte baurechtliche Tekturgenehmigung für den Neubau einer Tiefgarage für die Wohnanlage auf dem Anwesen Clermont-Ferrand-Allee 6 , 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, Regensburg, Flurstücke Nr. 4030, 4028/2, 4028/3 und 4028/6 der Gemarkung Regensburg.

Die Erstgenehmigung vom 16. Oktober 2012, Az. 0382/2012, die im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 29. Oktober 2012 öffentlich bekannt gemacht wurde, wurde insofern geändert.

In der Tiefgarage werden nunmehr insgesamt 121 Stellplätze (anstelle von ursprünglich 118 Stellplätzen) errichtet, die als Stellplatznachweis für die darüber liegende Wohnanlage dienen. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt zwischen den zukünftigen Gebäuden Clermont-Ferrand-Allee 10 und 12 über die öffentliche Erschließungsstraße im Westen des Baugrundstückes.

Die Genehmigung beinhaltet ferner den Neubau der Kellergeschosse der einzelnen Wohngebäude, die an die Tiefgarage anschließen. Es erfolgten Grundrissänderungen im Vergleich zur Erstgenehmigung.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 19. Juni 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Be-

scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 21. Juni 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung von Baugenehmigungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheiden vom 19. Juni 2013 die beantragten baurechtlichen Tekturgenehmigungen für die Errichtung der Wohngebäude Clermont-Ferrand-Allee 12, 14, 18, 20 und 22, Regensburg, Flurstücke Nr. 4030, 4028/2, 4028/3 und 4028/6 der Gemarkung Regensburg. Für die einzelnen Gebäude wurden vier Baugenehmigungen erteilt (Hausnummern 12, 14: Az. 306/2013, Hausnummer 18: Az. 310/2013, Hausnummer 20: Az. 308/2013, Hausnummer 22: Az. 304/2013).

Die Erstgenehmigungen vom 23. November 2012 (Hausnummern 12, 14: Az. 361/2012, Hausnummer 18: Az. 380/2012, Hausnummer 20: Az. 381/2012, Hausnummer 22: Az. 376/2012), die im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 10. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht wurden, wurden insofern geändert.

Auf dem Baugrundstück wird eine karreeartige Bebauung mit teilweise zusammenhängenden und teilweise freistehenden Gebäuden ausgeführt, die um einen unbebauten Innenhofbereich angeordnet sind.

Die Lage und die Kubatur der gegenständlichen Mehrfamilienhäuser wurde durch die Tekturen im Vergleich zu den erteilten Erstgenehmigungen nicht geändert; es erfolgten lediglich Grundriss- und Fassadenänderungen, die eine Änderung der Wohnungsanzahl bedingt. Im Gebäude Hausnummer 12, 14 werden 15 Wohneinheiten (unverändert), im Gebäude Hausnummer 18 werden 5 Wohneinheiten (anstelle von bisher 6 Wohneinheiten), im Gebäude Hausnummer 20 werden 7 Wohneinheiten (anstelle von bisher 6 Wohneinheiten) und im Gebäude Hausnummer 22 werden 24 Wohneinheiten (anstelle von bisher 20 Wohneinheiten) errichtet.

Für die Wohnanlage sind insgesamt 124 Stellplätze zu errichten, die in der darunterliegenden Tiefgarage mit 121 Stellplätzen sowie in Form von offenen, oberirdischen Stellplätzen nachgewiesen werden. Die Baugenehmigung für die Errichtung der Tiefgarage wurde bereits mit Datum vom 16. Oktober 2012, Az. 382/2012 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 29. Oktober 2012) in der Fassung der Tekturgenehmigung vom 19. Juni 2013, Az. 0317/2013 erteilt. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt zwischen den Gebäuden Clermont-Ferrand-Allee 10 und 12 über die öffentliche Erschließungsstraße im Westen des Baugrundstückes.

Den Baugenehmigungen für die oben beschriebenen Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 19. Juni 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 21. Juni 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 14. Mai 2013 (Az. 416/2013) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses und die Sanierung eines bestehenden Mehrfamilienhauses mit Anbau auf dem Anwesen Regensburg, Straubinger Straße 1, 1 a, 3, Flurstück 2156 der Gemarkung Regensburg. Die Genehmigung beinhaltet die Sanierung und Erweiterung einer bestehenden Wohnanlage sowie die Errichtung einer Tiefgarage.

Die Sanierung betrifft das bestehende Mehrfamilienhaus im Süden des Baugrundstücks an der Straubinger Straße. Die Erweiterung umfasst ein nord-südgerichtetes Gebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich. Ferner wird ein Verbindungsbau in Nord-Süd-Richtung errichtet. Das Bestandsgebäude hat drei Geschosse plus Dachgeschoss. Der rückwärtige Erweiterungsbau soll vier Geschosse erhalten, der Verbindungsbau zwei Geschosse. Das oberste Geschoss des Erweiterungsbaus wird als Staffelgeschoss ausgebildet. Die Erweiterung der Wohnanlage wird insgesamt mit Flachdächern ausgeführt.

Das Bestandsgebäude an der Straubinger Straße hat eine Länge von ca. 20 m, eine Breite von ca. 10,50 m und eine Traufhöhe von ca. 10 m bei ca. 16,50 m Firsthöhe. Der Erweiterungsbau an der Straubinger Straße hat eine Länge von ca. 20 m, eine Breite von ca. 13 m und eine Höhe von ca. 9 m, einschließlich Staffelgeschoss ca. 12 m. Der Verbindungsbau hat eine Länge von ca. 16 m, eine Breite von ca. 6 bis 7 m und eine Höhe von ca. 7 m. Nach Verwirklichung des Bauvorhabens entstehen in der Wohnanlage insgesamt 20 Wohnungen. Für das Bauvorhaben sind insgesamt 21 Kfz-Stellplätze herzustellen. Davon werden 20 Stellplätze in einer Tiefgarage nachgewiesen. Ein weiterer offener Stellplatz wird im Südosten des Baugrundstücks zur Straubinger Straße hergestellt. Die Tiefgarage erstreckt sich in West-Ost-Richtung über eine Breite von ca. 21,50 bis 31,50 m und in Nord-Süd-Richtung über eine Länge von ca. 24 m. Hinzu kommt eine Durchfahrt zur geplanten Tiefgarage im Norden. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über eine

zweispurige Abfahrtsrampe im Nordosten des Baugrundstücks zur Prinz-Ludwig-Straße.

Hinsichtlich der Abstandsflächen zwischen dem Bestandsgebäude und dem Erweiterungsbau wurde eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung zugelassen (Art. 63 Abs. 1 Bayerische Bauordnung - BayBO). Die weiteren Abstandsflächen nach Norden, Westen und Osten werden auf dem Baugrundstück eingehalten. Die Abstandsfläche nach Süden vor dem Verbindungsbau darf auf der öffentlichen Verkehrsfläche Straubinger Straße liegen.

Die Genehmigung für die Entfernung von nach der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg geschützten Bäumen wurde mit der Baugenehmigung ersetzt. Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an das Bauvorhaben wurde mit entsprechenden Auflagen zur Baugenehmigung sichergestellt. Auch sind in der Baugenehmigung Auflagen zur Sicherstellung der lärmschutztechnischen Anforderungen und der Luftreinhaltung enthalten.

Das Baugrundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Innenbereich. Ein Bebauungsplan besteht nicht bzw. ist nicht in Aufstellung. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 14. Mai 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 17. Juni 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

13 E 049 – Dachabdichtungsarbeiten

Neubau nach DIN 18338

13 E 051 – Archäologische Erkundung

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

13 A 050 – Lieferung von Hardware für EDV-Schulung

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen sind allein verbindlich die Veröffentlichungstexte im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

Aufgebote von Sparkassenbüchern

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3972104719, ltd. auf Rita und Ludwig Brenner, ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von

heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3073686515, ltd. auf Susanne Lindenberger, ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen

3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.